

S A T Z U N G

des

Abwasserverbands Isar-Loisachgruppe

(Verbandssatzung)

**in der Fassung der Neubekanntmachung vom
25. Juli 1996**

INHALTSÜBERSICHT

I.	<u>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</u>	
§ 1	Rechtsstellung	Seite 3
§ 2	Verbandsmitglieder	Seite 3
§ 3	Räumlicher Wirkungskreis	Seite 4
§ 4	Aufgaben und Befugnisse	Seite 4
§ 5	Einleitungsbedingungen	Seite 5
§ 6	Mitwirkung	Seite 6
§ 7	Schadensfall	Seite 7
II.	<u>VERFASSUNG UND VERWALTUNG</u>	
§ 8	Verbandsorgane	Seite 7
§ 9	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	Seite 7
§ 10	Rechtsstellung der Verbandsräte	Seite 8
§ 11	Einberufung der Verbandsversammlung	Seite 9
§ 12	Beschlüsse der Verbandsversammlung	Seite 10
§ 13	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	Seite 11
§ 14	Zusammensetzung des Verbandsausschusses	Seite 12
§ 15	Rechtsstellung des Verbandsausschusses	Seite 12
§ 16	Einberufung des Verbandsausschusses	Seite 13
§ 17	Beschlüsse des Verbandsausschusses	Seite 13
§ 18	Zuständigkeit des Verbandsausschusses	Seite 14
§ 19	Der Verbandsvorsitzende	Seite 14
§ 20	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	Seite 15
§ 21	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden	Seite 16
§ 22	Weitere Ausschüsse	Seite 16
§ 23	Form der Vertretung nach außen	Seite 16
§ 24	Dienstkräfte	Seite 17
III.	<u>WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG</u>	
§ 25	Anzuwendende Vorschriften	Seite 17
§ 26	Haushaltssatzung	Seite 18
§ 27	Deckung des Finanzbedarfs	Seite 18
§ 28	Festsetzung und Zahlung der Umlagen	Seite 19
§ 29	Kassenverwaltung	Seite 20
§ 30	Jahresrechnung, Prüfung	Seite 20
IV.	<u>ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG</u>	
§ 31	Änderung der Verbandsaufgabe	Seite 21
§ 32	Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern	Seite 21
§ 33	Auflösung und Abwicklung	Seite 21
V.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
§ 34	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 22
§ 35	Inkrafttreten	Seite 23

VERBANDSSATZUNG

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Isar-Loisachgruppe“.
- (2) Er hat seinen Sitz an der Dienststelle des Geschäftsleiters.
- (3) Der Zweckverband ist eine, gemeinnützigen Zwecken dienende, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (5) Die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Geretsried und Wolfratshausen sowie die Gemeinden Egling, Icking und Königsdorf.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich und erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind. Sind von einem Verbandsmitglied nur Ortsteile an den Hauptsammler angeschlossen, so erstreckt sich der Wirkungskreis nur auf diesen Bereich.
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern und Räumgut aus Kleinkläranlagen abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abwassersammel- und Reinigungsanlage - Hauptsammler und Klärwerk - zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und zu erhalten. Die Anlage ist als Schmutzwasserkanalisation zu betreiben.
- (2) Sofern Gemeinden als Verbandsmitglieder in den Verband neu aufgenommen werden, haben sie die zu deren Anschluss notwendigen Hauptsammler auf eigene Kosten selbst zu errichten und nach Fertigstellung und Abnahme durch den Verband an diesen zu übereignen. Die jeweiligen Maßnahmen haben im Einvernehmen mit dem Zweckverband zu erfolgen.

Daneben können Mitgliedsgemeinden im Einvernehmen mit dem Verband Hauptsammler errichten. Dies bedarf aber einer gesonderten Vereinbarung.

- (3) In einzelnen Fällen kann die Verbandsversammlung genehmigen, dass aus Verbandsgemeinden, die im Trennsystem entwässert werden, Oberflächenwasser in den Schmutzkanal eingeleitet werden darf.

Das bestehende Mischwassersystem im Ortsteil Waldram der Stadt Wolfratshausen wird durch die Regelung von Satz 1 nicht berührt.

- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

§ 5

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben für den Betrieb ihrer Ortskanäle Sorge dafür zu tragen, dass keine Stoffe in die Verbandsanlage eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder ihre Gesundheit zu beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlagen zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen,
 - die Klärschlammverwertung im Sinne der jeweils gültigen Klärschlammverordnung zu erschweren oder zu verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, in den jeweiligen Entwässerungssatzungen Einleitungsvorschriften aufzunehmen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Einleitung mindestens dem aktuellen Stand der Entwässerungsmustersatzung des Bayerischen Staatsministerium des Innern (§ 15 EWS-MS) entspricht.
- (3) Der Verband kann weitergehende Anforderungen an die Einleitung aufstellen, die von den Verbandsmitgliedern in die jeweilige Entwässerungssatzungen unverzüglich aufzunehmen sind. Daneben sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, eine örtliche Satzung zur Fäkalschlamm Entsorgung zu erlassen, die der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern entsprechen muss.
- (4) Die Abwassermengen, die von jeder Verbandsgemeinden dem Klärwerk zugeleitet werden, dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Verbandsmitglied	Schmutzwasser-abfluss			Fremdwasser-zuschlag		Gesamtabfluss	
	Q _h	+	Q _i	Q _f		Q	
	cbm/h		l/s	cbm/h	l/s	cbm/h	l/s
Stadt Geretsried	595		164	595	164	1.190	328
Stadt Wolfratshausen	595		164	595	164	1.190	328
Gemeinde Königsdorf	40		12	40	12	80	24
Gemeinde Egling	60		19	60	19	120	38
Gemeinde Icking	60		19	60	19	120	38
insgesamt	1.350		378	1.350	378	2.700	756

Die hydraulische Belastung darf aber in der Summe nicht höher sein als insgesamt 2.215 m³/h bzw. 615 l/s (Gesamtabfluss mal Gleichzeitigkeitsfaktor).

- (5) Der Fremdwasserzufluss im Sinne der Abwasserabgabe ist auf 25 v.H. der Jahres-schmutzwassermenge begrenzt.
- (6) Die Abwasserlasten - gemessen in Schadstoffgruppen -, die aus den Verbandsge-meinden dem Klärwerk zugeleitet werden dürfen, müssen unterhalb der nachste-henden Grenzwerte bleiben:

Verbandsmitglied	<u>Schadstoffgruppen</u>			
	kg BSB ₅ /d	kg CSB/d	kg P/d	kg N/d
Stadt Geretsried	2.586,00	5.172,00	107,75	474,10
Stadt Wolfratshausen	2.586,00	5.172,00	107,75	474,10
Gemeinde Königsdorf	228,00	456,00	9,50	41,80
Gemeinde Egling	300,00	600,00	12,50	55,00
Gemeinde Icking	300,00	600,00	12,50	55,00
Summe gesamt:	6.000,00	12.000,00	250,00	1.100,00

§ 6

Mitwirkung

- (1) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, im Rahmen der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Einsicht und Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Archive und Unterlagen, sowie die Benutzung ihrer Räumlichkeiten und Ein-richtungen. Die zuständigen Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinden haben den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung von gemeindeeigenen oder sonst ihrem Verfügungs- und Nutzungsrecht unterliegenden Grundstücken zu gestatten.
- (3) Der Verband hat das Recht, im Wirkungsbereich der einzelnen Verbandsmitglieder Abwasseruntersuchungen durchzuführen.
- (4) Sofern für die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Verbandsanlagen (insbe-sondere Hauptsammler) die Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke not-wendig ist, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, der Eintragung von Leitungs-rechten in das Grundbuch zuzustimmen.

§ 7

Schadensfall

- (1) Die einzelnen Verbandsmitglieder haften dem Abwasserverband verschuldensunabhängig für Schäden und Nachteile, die dieser dadurch erleidet, dass Grundstückseigentümer oder Benutzer einer gemeindlichen Entwässerungsanlage im Gemeindegebiet verbotswidrig Stoffe einleiten oder satzungswidrig die Entwässerungsanlage benutzen.
- (2) Diese Schadensersatzansprüche können aber nicht geltend gemacht werden, falls die Gemeinde ihre eigenen Ansprüche gegenüber dem Schädiger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit, nicht durchsetzen kann.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 17 Verbandsräten und wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die jeweiligen 1. Bürgermeister der einzelnen Verbandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Verbandsräte, soweit nicht andere Personen als Verbandsräte durch die Verbandsgemeinden als Vertreter bestellt werden.

Zusätzlich entsenden die

Stadt Geretsried

6 weitere Verbandsräte und die

Stadt Wolfratshausen

6 weitere Verbandsräte.

- (3) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten, soweit nicht andere Personen als Stellvertreter durch die Verbandsgemeinde bestellt werden.

Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen.

Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

- (4) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen.
- (5) Bedienstete des Verbandes können nicht Mitglieder oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung sein.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Das Amt endet vorzeitig mit dem Ende des der Bestellung zugrundeliegenden kommunalen Amtes.
- (2) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder durch Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.

Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

- an Wahlen und
- an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Verbandsräte, die kraft ihrem Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere die ihnen als kommunale Wahlbeamte zustehenden Reisekosten.
- (5) Die bestellten Verbandsräte erhalten Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Beschluß der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte schriftlich beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden (§ 1 Abs. 4 und 5) sind von der Sitzung der Verbandsversammlung zu unterrichten. Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes und der technische Berater (§ 24 Abs. 2 und 4) nehmen beratend an der Sitzung teil. Es können auch andere Personen geladen und gehört werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner zu nehmen sind. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte damit einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht nach § 13 Abs. 1 eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Dies gilt jedoch nicht für die Wahlen des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters.

Wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung über einen Beratungspunkt verlangt, so ist mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag zu entscheiden.

- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung (Verbandsräte, Verbandsvorsitzender) hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Kein Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.

- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erhalten die Verbandsräte, die Verbandsmitglieder, das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt. Abschriften der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übergeben.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Änderung der Verbandsaufgabe;
- b) die Errichtung der Entwässerungsanlagen sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen der Anlage;
- c) die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband;
- d) das Ausscheiden oder den Ausschluss der Verbandsmitglieder;
- e) die Auflösung des Verbandes und Bestellung von Liquidatoren;
- f) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit Haushaltsplan;
- g) die Feststellung und Anerkennung der Jahresrechnung;
- h) den Erlass, Änderung oder die Aufhebung sonstiger Satzungen und Verordnungen;
- i) die Änderung der Verbandssatzung;
- j) den Erlass, Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- k) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung;
- l) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- m) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeldern und Vergütungen.

Beschlüsse gem. Buchstaben a, c, d, e und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 DM mit sich bringen;
- c) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- d) die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

Die Verbandsversammlung kann die Befugnisse ganz oder teilweise dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 18 zuständig ist.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und zwar aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus den jeweiligen 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Wird die Mitgliederzahl nicht erreicht, so wählt die Verbandsversammlung aus ihren Reihen die restlichen Mitglieder.
- (2) Die Stellvertretung des 1. Bürgermeisters obliegt dem jeweiligen 2. Bürgermeister; im übrigen gilt § 9 Abs. 3.
- (3) Die Verbandsausschussmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gebildeten Ausschusses aus.
- (2) Die Ausschussmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen.
- (3) Die Ausschussmitglieder können ihre weitere Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, dem das Ausschussmitglied angehört.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, soweit Umstände nach § 10 Abs. 2 bestehen.

§ 16

Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Tageszeit und Ort sowie die Beratungspunkte sind in der Einladung anzugeben. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Verbandsausschusssitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis 24 Stunden abkürzen.

- (2) Eine Sitzung des Verbandsausschusses muss spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Ausschussmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Aufsichtsbehörden sowie Bedienstete des Verbandes zur Beratung beizuziehen.

§ 17

Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird von einem Mitglied des Verbandsausschusses geheime Abstimmung verlangt, so ist mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zur Sitzung erschienen sind und der Beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Beratungsgegenstandes zustimmen.
- (5) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandsmitglieder erhalten über alle Beschlüsse Abschriften.

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffende Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Verbandssatzung darin beschränkt und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

- (2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe bis 250.000 DM mit sich bringen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gem. § 13 Abs. 1 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 19

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren bzw. auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters weiter aus.

- (3) Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 20

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen, sofern in der Verbandssatzung nichts Abweichendes festgelegt ist.

Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Überwachung der Verbandsanlagen und die Dienstaufsicht über das Personal.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig
 - a) Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b, § 18 Abs. 2), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von nicht mehr als 50.000 DM mit sich bringen;
 - b) Arbeiter einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieser Verbandssatzung die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses gegeben ist.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Zweckverband gegenüber verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung, eingehalten werden.

§ 21

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 10 Abs. 4 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter können in den im § 10 Abs. 2 genannten Fällen nicht tätig sein.

§ 22

Weitere Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Ausschuss bilden, der das Einleiten von gewerblichem Abwasser im Wirkungsbereich des Zweckverbandes überprüft. Dem Ausschuss können auch Sachverständige angehören.
- (2) Zur Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten.

§ 23

Form der Vertretung nach außen

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
- (2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 24

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter. Er ist nebenamtlich tätig. Für seine Tätigkeit erhält er eine Vergütung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzusetzen ist.
- (3) Für die technische Überwachung der Entwässerungsanlagen kann die Verbandsversammlung durch Beschluss eine hierfür geeignete Fachkraft bestellen. Sie hat die

Aufgabe, die Verbandsorgane bezüglich der Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung der Anlagen beratend zu unterstützen.

- (4) Die Fachkraft ist nebenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhält sie eine Vergütung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzusetzen ist.
- (5) Für Bedienstete des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für die Gemeinden, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 25

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 26

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 27

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch die Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Er-

satzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlageschlüssel für die Verbandsmitglieder ist:

Stadt Geretsried	43,1 v.H.
Stadt Wolfratshausen	43,1 v.H.
Gemeinde Königsdorf	3,8 v.H.
Gemeinde Egling	5,0 v.H.
Gemeinde Icking	5,0 v.H.

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, mit Ausnahme der Zinsen.

Die Betriebskostenumlage wird erhoben, sobald aus dem Gebiet eines Verbandsmitglieds (§ 3) Abwasser in die Kläranlage eingeleitet wird (Anschluss).

Der Umlageschlüssel errechnet sich jeweils zur Hälfte

- aus den im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder an die Endverbraucher abgegebenen Wassermengen, für die Kanalbenutzungsgebühren erhoben werden (Abwasseranfall). Der Zeitraum für die ermittelten Mengen ist das betreffende Jahr
- und
- aus den prozentualen Anteilen, die jedem Verbandsmitglied entsprechend der Investitionsumlage (Abwasserkontingent) zustehen.

Die Anteile sind für die

Verbandsmitglieder	bis zum Anschluss	nach dem Anschluss
Stadt Geretsried	48,1 v.H.	43,1 v.H.
Stadt Wolfratshausen	48,1 v.H.	43,1 v.H.
Gemeinde Königsdorf	3,8 v.H.	3,8 v.H.
Gemeinde Egling	0,0 v.H.	5,0 v.H.
Gemeinde Icking	0,0 v.H.	5,0 v.H.

- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Schuldendienstleistungen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage).

Der Umlageschlüssel ist für Kredite	für den bestehenden Hauptsammler	für das bestehende Klär- werk und die Erweiterung
Stadt Geretsried	50,0 v.H.	43,1 v.H.
Stadt Wolfratshausen	50,0 v.H.	43,1 v.H.
Gemeinde Königsdorf	0,0 v.H.	3,8 v.H.
Gemeinde Egling	0,0 v.H.	5,0 v.H.
Gemeinde Icking	0,0 v.H.	5,0 v.H.

§ 28

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Sie können während des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagen sind mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 5. eines jeden Monats fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (3) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so haben die Verbandsmitglieder bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge zu entrichten.
- (4) Bei den nach Abs. 1 festgesetzten Umlagen handelt es sich um Vorauszahlungen, die nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung abgerechnet werden. Ergibt sich ein Überschuss (§79 Abs. 3 KommHV) oder ein Fehlbetrag (§23 KommHV), sind sie auf die Vorauszahlungen des darauffolgenden Jahres anzurechnen, wobei die im Jahr ihrer Entstehung geltenden Umlagemaßstäbe heranzuziehen sind.
Die Verbandsgemeinden haben bis spätestens 28.02. eines jeden Folgejahres den Abwasseranfall (§27 Abs. 3 Satz 1) zur Berechnung des Umlageschlüssels bekanntzugeben.

§ 29

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeindekasse des Verbandsmitgliedes geführt, dem der Geschäftsleiter als Bediensteter angehört.

§ 30

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung dem Prüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung vor. Anschließend wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (2) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung beim Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen in München. Aufgrund dieses Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG

§ 31

Änderung der Verbandsaufgabe

Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 32

Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom Gemeinderat beschlossene, mit einer Frist von mindestens 2 Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfin-

dungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 33

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist, wie die Verbandssatzung, bekanntzugeben.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

- (3) Werden von der Verbandsversammlung keine Liquidatoren bestellt, so ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden und Forderungen einzuziehen.

Bekannte Gläubiger hat er besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

- (4) Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem in § 27 Abs. 3 festgelegten Verhältnis verteilt. Das zur Verteilung kommende Vermögen darf nur für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis verwendet werden.
- (5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen, in dem ihre Verbandsanteile gemäß § 27 Abs. 3 in dem zur Auflösung vorhergegangenen Rechnungsjahr zueinander standen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, das ist der für öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises vorgesehene Teil des Isar-Loisachboten und des Tölzer Kurier, bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden angeschlagen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 14.07.1975 in Kraft *).

Geretsried, den 13.06.1996

gez.

Albert Brunnhuber
Verbandsvorsitzender

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 14.07.1975 (Amtsblatt vom 04.09.1975).

1. Satzung
zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes
Isar-Loisachgruppe
 (Verbandssatzung)
in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 26.07.1996

Aufgrund der Art. 18 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) erlässt der Abwasserverband Isar-Loisachgruppe folgende Satzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind die Städte Geretsried und Wolfratshausen sowie die Gemeinden Egling, Icking, Königsdorf und Dietramszell.“

§ 5 wird wie folgt geändert

Abs. 4 wird neu gefasst:

„Die Abwassermengen, die von jeder Verbandsgemeinden dem Klärwerk zugeleitet werden, dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Verbandsmitglied	Schmutzwasser- abfluß		Fremdwasser- zuschlag		Gesamtabfluß	
	Qh cbm/h	+ Qi l/s	Qf cbm/h	l/s	Q cbm/h	l/s
Stadt Geretsried	600	167	600	166	1200	333
Stadt Wolfratshausen	600	167	600	166	1200	333
Gemeinde Königsdorf	50	14	50	14	100	28
Gemeinde Egling	60	17	60	16	120	33
Gemeinde Icking	60	17	60	16	120	33
Gemeinde Dietramszell	30	9	30	8	60	17
insgesamt	1.400	391	1.400	386	2.800	777

Die hydraulische Belastung darf aber in der Summe nicht höher sein als insgesamt 2.215 m³/h bzw. 615 l/s (Gesamtabfluss mal Gleichzeitigkeitsfaktor = 0,79).“

Abs. 6 wird neu gefasst:

„Die Abwasserlasten - gemessen in Schadstoffgruppen -, die aus den Verbandsgemeinden dem Klärwerk zugeleitet werden dürfen, müssen unterhalb der nachstehenden Grenzwerte bleiben:

Verbandsmitglied	Schadstoffgruppen			
	kg BSB ₅ /d	kg CSB/d	kg P/d	kg N/d
Stadt Geretsried	3.000,0	6.000,0	125,0	550,0
Stadt Wolfratshausen	3.000,0	6.000,0	125,0	550,0
Gemeinde Königsdorf	300,0	600,0	12,5	55,0
Gemeinde Egling	360,0	720,0	15,0	66,0
Gemeinde Icking	360,0	720,0	15,0	66,0
Gemeinde Dietramszell	180,0	360,0	7,5	33,0
insgesamt	7.200,0	14.400,0	300,0	1.320,0

Bei der Klärwerksbemessung gelten für die Parameter der Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,83.“

§ 9 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Verbandsräten und wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden.“

§ 14 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird neu gefasst:

„Der Verbandsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und zwar aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus den jeweiligen 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Wird die Mitgliederzahl nicht erreicht, so wählt die Verbandsversammlung aus ihren Reihen die restlichen Mitglieder.“

§ 27 wird wie folgt geändert

Abs. 2 wird neu gefasst:

„Der durch die Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlageschlüssel für die Verbandsmitglieder ist:

Stadt Geretsried	41,67 v.H.
Stadt Wolfratshausen	41,67 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,16 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H. ”

Abs. 3 wird neu gefasst:

„Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, mit Ausnahme der Zinsen für den Schuldendienst.

Die Betriebskostenumlage wird erhoben, sobald aus dem Gebiet eines Verbandsmitglieds (§ 3) Abwasser in die Kläranlage eingeleitet wird (Anschluss).

Der Umlageschlüssel errechnet sich mit einem Anteil von

25 v.H. aus den prozentualen Anteilen, die jedem Verbandsmitglied entsprechend der Investitionsumlage (Abwasserkontingent) zustehen;

Verbandsmitglieder	bis zum Anschluss	nach dem Anschluss
Stadt Geretsried	42,74 v.H.	41,67 v.H.
Stadt Wolfratshausen	42,74 v.H.	41,67 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,26 v.H.	4,16 v.H.
Gemeinde Egling	5,13 v.H.	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,13 v.H.	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	0,00 v.H.	2,50 v.H.

35 v.H. aus den im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder an die Endverbraucher abgegebenen Wassermengen, für die Kanalbenutzungsgebühren erhoben werden (Abwasseranfall). Der Zeitraum für die ermittelten Mengen ist das betreffende Kalenderjahr;

40 v.H. aus der im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder anfallenden CSB-Schmutzfracht (Abwasserlast). Die Schmutzfracht (kg/d) ergibt sich aus dem Produkt der Abwassermenge (m³/d) und des chemischen Sauerstoffbedarfs (mg/l CSB) der Tagesmischprobe. Die jährlich mittlere spezifische CSB-Schmutzfracht wird über eine mengen proportionale Probenahme ermittelt und zwar einmal wöchentlich zeitversetzt um jeweils einen Tag.

Die Abwasserlasten werden erfasst:

für die Gemeinde Egling	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Icking	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Königsdorf	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Dietramszell	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Stadt Geretsried	an der Messstation des Hauptsammlers aus dem Gemeindegebiet, abzüglich der Last aus dem Gemeindegebiet Königsdorf (einschließlich Campingplatz Wiesen) und der WGV Quarzbichl,
für die Stadt Wolfratshausen	an der Messstation der Kläranlage abzüglich aller Lasten der o.g. Messstationen und der Fäkalien und sonstigen Einschüttungen.“

Abs. 4 wird neu gefasst:

„ Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Schuldendienstleistungen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage).

Der Umlageschlüssel beträgt:

Stadt Geretsried	41,67 v.H.
Stadt Wolfratshausen	41,67 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,16 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

Geretsried, den 03.08.2001

gez.

Albert Brunnhuber
Verbandsvorsitzender

2. Satzung
zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes
Isar-Loisachgruppe
(Verbandssatzung)
in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 26.07.1996

Aufgrund der Art. 18 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) erlässt der Abwasserverband Isar-Loisachgruppe folgende Satzung:

§ 1

In § 27 Abs. 3 wird der Unterabsatz 3 neu gefasst:

„Der Umlageschlüssel errechnet sich mit einem Anteil von

- a) 25 v.H. aus den prozentualen Anteilen, die jedem Verbandsmitglied entsprechend der Investitionsumlage (Abwasserkontingent) zustehen;

Verbandsmitglieder

Stadt Geretsried	41,67 v.H.
Stadt Wolfratshausen	41,67 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,16 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H.

Wird das Abwasserkontingent der Schadstoffgruppe CSB gem. § 5 Abs. 6 der Verbandssatzung von einem Verbandsmitglied mehr als fünf mal im Jahr überschritten, tritt im Abrechnungsjahr an Stelle der Investitionsumlagenanteile die Berechnung für die im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder anfallende CSB-Schmutzfracht nach Buchstabe c als Kontingentausgleich.

- b) 35 v.H. aus den im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder an die Endverbraucher abgegebenen Wassermengen, für die Kanalbenutzungsgebühren erhoben werden (Abwasseranfall). Der Zeitraum für die ermittelten Mengen ist das betreffende Kalenderjahr;
- c) 40 v.H. aus der im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder anfallenden CSB-Schmutzfracht (Abwasserlast). Die Schmutzfracht (kg/d) ergibt sich aus dem Produkt der Abwassermenge (m³/d) und des chemischen Sauerstoffbedarfs (mg/l CSB) der Tagesmischprobe. Die jährlich mittlere spezifische CSB-Schmutzfracht wird über eine mengen proportionale Probenahme ermittelt und zwar einmal wöchentlich zeitversetzt um jeweils einen Tag.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Geretsried, den 24.11.2003

Dr. Manfred Fleischer

Abwasserzweckverband Isar-Loisachgruppe

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Isar-Loisachgruppe (Verbandssatzung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.1996

Aufgrund der Art. 18 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) erlässt der Abwasserverband Isar-Loisachgruppe folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 6 wird neu gefasst:

„Die Abwasserlasten, die aus den Verbandsgemeinden dem Klärwerk täglich zugeleitet werden, dürfen folgende Frachten nicht überschreiten:

Verbandsmitglieder	CSB kg/d
Stadt Geretsried	6.600
Stadt Wolfratshausen	5.400
Gemeinde Königsdorf	600
Gemeinde Egling	720
Gemeinde Icking	720
Gemeinde Dietramszell	360
	<u>14.400</u> „

Verbandsgemeinden, die bei der wöchentlichen Probenahme den Grenzwert überschritten haben, sollen unmittelbar schriftlich informiert werden.

§ 9 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Versammlung besteht aus 19 Verbandsräten und wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden.“
- „(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die jeweiligen 1. Bürgermeister der einzelnen Verbandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Verbandsräte, soweit nicht andere Personen als Verbandsräte durch die Verbandsgemeinden als Vertreter bestellt werden.“

Zusätzlich entsenden die

Stadt Geretsried	7 weitere Verbandsräte und die
Stadt Wolfratshausen	6 weitere Verbandsräte.“

Abwasserzweckverband Isar-Loisachgruppe

§ 13 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 € mit sich bringen;“

§ 13 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung kann die Befugnisse nach Satz 1 ganz oder teilweise dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen.“

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe bis 250.000 € mit sich bringen.“

§ 20 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b, § 18 Abs. 2), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von nicht mehr als 50.000 € mit sich bringen;“

§ 27 Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Der durch die Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlageschlüssel für die Verbandsmitglieder ist:

Stadt Geretsried	45,83 v.H.
Stadt Wolfratshausen	37,50 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,17 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H. „

§ 27 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Der Umlageschlüssel errechnet sich mit einem Anteil von

- a) 45 v.H. aus dem jeweiligen Gebiet der Verbandsmitglieder tatsächlich abgeleiteten Abwassermengen. Der Zeitraum für die ermittelten Mengen ist das betreffende Kalenderjahr.
- b) 55 v.H. aus der im jeweiligen Bereich der Verbandsmitglieder anfallenden CSB-Schmutzfracht (Abwasserlast). Die Schmutzfracht (kg/d) ergibt sich aus dem Produkt der

Abwasserzweckverband Isar-Loisachgruppe

Abwassermenge (m³/d) und des chemischen Sauerstoffbedarfs (mg/l CSB) der Tagesmischprobe. Die jährlich mittlere spezifische CSB-Schmutzfracht wird über eine mengen proportionale Probenahme ermittelt und zwar einmal wöchentlich zeitversetzt um jeweils einen Tag.

Die Abwassermengen und -lasten werden erfasst:

für die Gemeinde Egling	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Icking	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Königsdorf	an der Messstation des Sammelkanals aus dem Gemeindegebiet,
für die Gemeinde Dietramszell	an den Messstationen der Sammelkanäle aus dem Gemeindegebiet,
für die Stadt Geretsried	an der Messstation des Hauptsammlers aus dem Gemeindegebiet, abzüglich der Lasten aus den Gemeindegebieten Königsdorf und Dietramszell und der WGV Quarzbichl,
für die Stadt Wolfratshausen	an der Messstation der Kläranlage abzüglich aller Lasten der o.g. Messstationen und der Fäkalien und sonstigen Einschüttungen.“

§ 27 Abs. 4 wird neu gefasst:

- „(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Schuldendienstleistungen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage).

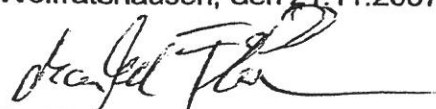
Der Umlageschlüssel beträgt:

Stadt Geretsried	45,83 v.H.
Stadt Wolfratshausen	37,50 v.H.
Gemeinde Königsdorf	4,17 v.H.
Gemeinde Egling	5,00 v.H.
Gemeinde Icking	5,00 v.H.
Gemeinde Dietramszell	2,50 v.H.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008, die Änderungen in § 9 Abs. 1 und 2 jedoch am 01. Mai 2008 in Kraft.

Wolfratshausen, den 21.11.2007


Dr. Manfred Fleischer
Verbandsvorsitzender

Abwasserverband Isar-Loisachgruppe

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Isar-Loisachgruppe (Verbandssatzung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.1996

Aufgrund der Art. 18 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 /GVBl. S.555, ber. 1995 S. 98, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 402) erlässt der Abwasserverband Isar-Loisachgruppe folgende Satzung:

§1

§ 1 Abs.2 wird neu gefasst:

„ Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen.“

§ 10 Abs. 3 wird mit Satz 2 ergänzt:

„Ihre Entschädigung wird durch eine eigene Satzung geregelt.“

§ 10 Abs. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 13 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt abgeändert:

„die Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend des gehobenen Dienstes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen“.

§ 20 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte entsprechend des einfachen und mittleren Dienstes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.“

§ 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Entschädigung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.“

§ 22 Abs.1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Abwasserverband Isar-Loisachgruppe

Nach § 23 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 23 a

„Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.“

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden.“

§ 24 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.“

§ 24 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs.2 KommZG sowie weitere Angelegenheiten, die nicht durch Art. 34 Abs.2 KommZG auf die Verbandsversammlung beschränkt sind, zur selbständigen Erledigung übertragen.

Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt „

§ 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.“

§ 29 wird neu gefasst:

„Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Verbandsmitglied Geretsried geführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfratshausen, den 15. 07. 2010

Dr. Manfred Fleischer
Verbandsvorsitzender

Laut Schreiben des Landratsamts Bad Tölz- Wolfratshausen vom 15.10.2010 enthält diese Änderungssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Wolfratshausen, 19.10.2010


Dr. Manfred Fleischer
Verbandsvorsitzender